

Satzung über die Einziehung einer Wegefläche in der Gemarkung Rotenburg „In der Lache“

Aufgrund der §§ 5 und 51 HGO in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda in ihrer Sitzung am 19.06.2019 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gegeben wird:

§ 1

In der Gemarkung Rotenburg wird folgende öffentliche Wegefläche eingezogen:

„In der Lache“, Flur 3, Flurstück 208 = 144 m²

Für diesen Weg besteht kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr.

§ 2

Die Aufhebung und Einziehung wird am Tage nach der Veröffentlichung dieser Satzung gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda rechtswirksam.

Die Satzung über die Einziehung der v. g. Verkehrsflächen in der Gemarkung Rotenburg wird hiermit ausgefertigt.

Rotenburg a. d. Fulda, den 03.07.2019


Grunwald
Bürgermeister

